

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

zum Thema:

Finanzierung kostenfreier Angebote im Bildungsbereich

und **Antwort** vom 15. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2022)

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12381

vom 27. Juni 2022

über Finanzierung kostenfreier Angebote im Bildungsbereich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch die Einführung des kostenbeteiligungsfreien Schulessens für die Jahrgangsstufe 1 – 6 bisher entstanden? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

Zu 1.: Die Aufgaben im Rahmen der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Schulmittagessen ist eine äußere Schulangelegenheit und obliegt dem Schulträger. Die Kostenentwicklung seit der Einführung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens an Ganztagschulen mit Primarstufe zum 1. August 2019 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Entwicklung der Kosten des Mittagessens in der Primarstufe			
	2019* in €	2020 in €	2021 in €
allg. bildende Schulen in bezirklicher Trägerschaft	66.669.424	90.917.452	101.076.672
allg. bildende Schulen in freier Trägerschaft	572.955	6.033.778	10.120.049
zentral verwaltete Schulen	564.873	856.147	953.028
Summe	67.807.252	97.807.377	112.149.749

* In der Spalte ist das Jahres-Ist aufgeführt. Die Kostenbeteiligungsfreiheit bestand seit dem 01.08.2019, die anteiligen Ausgaben bis 31.12.2019 betragen 38.903.456 €.

2. Welche finanziellen Mittel stellt der Senat in den Jahren 2022 und 2023 für das kostenbeteiligungs-freie Mittagessen an Schulen zur Verfügung? Unter Angabe der Titel.

Zu 2.: Die im Doppelhaushalt 2022/2023 zur Verfügung stehenden Mittel für das kostenbeteiligungs-freie Mittagessen an Ganztags-schulen mit Primarstufe sind in Tabelle 2 dargestellt. Da ein Rechtsanspruch auf ein kostenbeteiligungs-freies Mittagessen besteht, werden die Titel verstärkt, wenn der Ansatz nicht auskömmlich ist.

Tabelle 2: Ansätze im Doppelhaushaltsplan 2022-2023 für das Mittagessens in der Primarstufe		
	2022* in €	2023* in €
allg. bildende Schulen in bezirklicher Trägerschaft Einzelplan 37, Titel 51420	157.643.000	161.236.000
allg. bildende Schulen in freier Trägerschaft Kapitel 1010, Titel 67180 Kapitel 2710, Titel 67180	17.895.000	17.895.000
zentral verwaltete Schulen Kapitel 1024, Titel 51420	1.594.000	1.593.000,00
Summe	177.132.000	180.724.000

3. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Schulmittagessens in den Jahrgangsstufen 1-6 seit der Einführung der Kostenbeteiligungs-freiheit entwickelt? Bitte erläutern.

Zu 3.: Die Inanspruchnahme des Schulmittagessens an Ganztags-schulen mit Primarstufe seit der Einführung der Kostenbeteiligungs-freiheit zum 1. August 2019 ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Entwicklung der Inanspruchnahme des Mittagessens in der Primarstufe			
Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe	Anzahl der Essensteilnehmenden in der Primarstufe	Inanspruchnahme des Mittagessens in der Primarstufe in Prozent
2019-2020	170.751	148.722	87
2020-2021	182.215	163.306	90
2021-2022	181.367	160.698	89

4. Welche jährlichen Kosten würden durch die Ausweitung des kostenbeteiligungs-freien Mittagessens an Schulen auf die Sek I und II entstehen?

5. Plant der Senat, das kostenbeteiligungs-freie Schulmittagessen auf die Sek I und Sek II auszuweiten?

Zu 4. und 5.: Die Einführung eines kostenbeteiligungsfreien Mittagessens in der weiterführenden Schule wäre ein Paradigmenwechsel, welcher in der praktischen Umsetzung komplex ist. Während in der Primarstufe in der Regel 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler am Mittagessen teilnehmen, variiert die Inanspruchnahme in der Sekundarstufe. Daher ist die Akzeptanz des Mittagessens an weiterführenden Schulen von entscheidender Bedeutung. Über eine mögliche Subventionierung und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Mittagessens in der Sekundarstufe wurde bereits in Drucksache 18/3457 und Drucksache 19/0290 berichtet.

Die Kosten für die Einführung eines elternkostenbeteiligungsfreien Mittagessens in der Sekundarstufe können nur geschätzt werden. Bei der Annahme einer Inanspruchnahme von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 13 im Umfang von 70 Prozent wäre mit einem Mehrbedarf von ca. 95 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

6. Welche Mittel stünden dem Senat, bei einer Rückkehr der Kostenbeteiligung beim Schulmittagessen nach Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, zusätzlich zur Verfügung?

Zu 6.: Eine Rücknahme der Elternkostenbeteiligungsfreiheit hätte Auswirkungen auf eine Vielzahl der aktuell berlineinheitlichen Parameter des Schulmittagessens in der Primarstufe. So kann angenommen werden, dass die mit der Subventionierung verbundenen Vorgaben und Festpreise gemäß der Musterausschreibungsunterlage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin zur landesweit einheitlichen Vergabe des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens 2020 nicht länger durch die bezirklichen Schulträger bei der Leistungsvergabe Anwendung finden. Die erneute Erhebung eines Elternkostenbeitrags kann darüber hinaus zu einer verminderten Inanspruchnahme führen. Die Höhe der Einsparungen bei einer Rückkehr zur Kostenbeteiligung beim Schulmittagessen nach Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten kann daher nicht verlässlich kalkuliert werden.

7. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch das kostenfreie Schülerticket seit dessen Einführung entstanden? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

Zu 7.: Im Jahr 2019 (ab dem 1. August) wurden 39.950.865,00 Euro, im Jahr 2020 80.330.615,89 Euro, im Jahr 2021 51.164.460,00 Euro und im Jahr 2022 (bis 30. Juni) 25.770.397,50 Euro an die Verkehrsunternehmen als Tarifersatz für das kostenlose Schülerticket geleistet.

8. Welche finanziellen Mittel stellt der Senat in den Jahren 2022 und 2023 für das kostenfreie Schülerticket zur Verfügung? Unter Angabe der Titel.

Zu 8.: Im Haushaltsplan 2022/2023 sind im Kapitel 0730 – Verkehr – im Titel 54045 „Leistungen des innerstädtischen ÖPNV“ bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Ausgaben für das kostenlose Schülerticket eingeplant. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel betragen in beiden Haushaltsjahren 51.525.000 Euro.

9. Welche Mittel stünden dem Senat, bei einer Rückkehr der Kostenbeteiligung beim Schülerticket nach Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, zusätzlich zur Verfügung?

Zu 9.: Vor der Einführung des kostenlosen Schülertickets gab es bei den Berliner Verkehrsbetrieben und der S-Bahn Berlin GmbH rund 185.000 Kundinnen und Kunden, die regelmäßig Monatskarten für Schülerinnen und Schüler, Schülertickets im Abonnement oder Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezogen haben. Durch die Einführung des kostenlosen Angebots liegt die Marktabdeckung im Bereich von rund 98 % (ca. 363.000 Abonnements) bei den berechtigten Schülerinnen und Schülern. Wie sich die Erlöse aus den Tarifen für Schülerinnen und Schüler entwickeln würden, wenn diese wieder (teilweise) kostenpflichtig würden, hängt von verschiedenen Einflüssen ab. Abhängig davon, wie hoch die Kosten für das Tarifprodukt wären, würde ein Teil der Kundinnen und Kunden das Abonnement kündigen (sogenannte Preiselastizität). Zur Preiselastizität bei der Preiserhöhung von Tarifen für Schülerinnen und Schüler ausgehend von einem kostenlosen Angebot lassen sich momentan keine belastbaren Aussagen treffen. Es ist davon auszugehen, dass ein kostenpflichtiges Angebot zu einem sinkenden Mittelbedarf für den Ausgleich von Tarifermäßigungen im Schülerverkehr führt, die genaue Höhe der eingesparten Mittel aber von den Kosten des Tarifprodukts und der daraus resultierenden Inanspruchnahme abhängt. Weiterhin wäre bei einer Rückkehr zur Kostenbeteiligung zu berücksichtigen, dass wieder eine tarifliche Möglichkeit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Klassenverband erforderlich wird. im Klassenverband erforderlich wird.

10. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch die Kostenbeteiligungsfreiheit der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) für die Jahrgangsstufen 1 und 2 seit deren Einführung entstanden? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

11. Welche finanziellen Mittel stellt der Senat in den Jahren 2022 und 2023 für die Umsetzung der Kostenbeteiligungsfreiheit der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) für die Jahrgangsstufen 1 und 2 zur Verfügung? Unter Angabe der Titel.

Zu 10. und 11.: Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung ist seit dem 1. August 2019 modulunabhängig für alle Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 elternkostenbeteiligungsfrei. Die Elternkostenbeteiligung für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird im Einzelplan 10 und in den bezirklichen Einzelplänen unter dem Einnahmetitel 11110 berücksichtigt. Die Höhe der Elternkostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung wird durch die Entscheidung zur Inanspruchnahme sowie das Einkommen der Eltern determiniert. Statistisch erhoben wird die Inanspruchnahme für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 5 und 6. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 kann nicht separat dargestellt werden. Daher können die Kosten für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung und für die Umsetzung der Elternkostenbeteiligungsfreiheit im Doppelhaushalt 2022/2023 für die ergänzende Förderung und Betreuung für die Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht separat dargestellt werden. Hierzu wurde bereits in Drucksache 18/2400 (B.62) und dem Hauptausschussbericht 24 der 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfs 2022-2023 berichtet.

12. Welche jährlichen Kosten würden durch die Ausweitung der Kostenbeteiligungsfreiheit der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) auf die Jahrgangsstufe 3 entstehen?

Zu 12.: Die Mindereinnahmen für den Wegfall der Elternkostenbeteiligung in Klassenstufe 3 können nur geschätzt werden. Hierfür wurde die Elternkostenbeteiligung zugrunde gelegt, die durch die Jugendämter in dem Kostenbescheid für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung festgesetzt wurde. Für eine Ausweitung des Wegfalls der Elternkostenbeteiligung auf die Jahrgangsstufe 3 wird auf dieser Grundlage eine Mindereinnahme von jährlich 12,8 Mio. Euro geschätzt. Die Höhe der Einnahmen kann variieren und ist nicht zwingend auf den Wegfall der Elternkostenbeteiligung zurückzuführen.

13. Welche Mittel stünden dem Senat, bei einer Rückkehr der Kostenbeteiligung im eFöB-Bereich nach Einkommensverhältnissen und Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, zusätzlich zur Verfügung?

Zu 13.: Eine Rücknahme der Elternkostenbeteiligungsfreiheit und eine Wiedereinführung der Bedarfsprüfung für die ergänzende Förderung und Betreuung für die Jahrgangsstufen 1 und 2 wäre ein Paradigmenwechsel, der eine Abkehr von der bisher angestrebten Entlastung der Familien sowie der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach sich ziehen würde. Die in der Antwort zu Frage 12 genannte Mindereinnahme in Höhe von

geschätzt 12,8 Mio. Euro pro Jahrgang und Jahr stünden bei einer Einführung der Kostenbeteiligung wieder zur Verfügung. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang der Wegfall der Bedarfsprüfung zu einer höheren Inanspruchnahme geführt hat und damit bei Wiedereinführung zu einer Minderung der Kosten führt, weil nicht bekannt ist, ob die Eltern, wenn sie es müssten, den Bedarf nachweisen können.

Berlin, den 15. Juli 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie